

...und auch
darauf kommt
es uns an

Unabhängigkeit und Werbeverbot

Ein GAV garantiert journalistische Unabhängigkeit! Ohne GAV gibt das Gesetz Arbeitgebern ein umfassendes Weisungsrecht. Die CCT verbietet auch Weiterverkauf von Redaktionellem sowie Nutzung für Werbung.

Sozialpartnerschaft und Wertschätzung

Ein GAV bringt Arbeitsfrieden, Sicherheit, Verlässlichkeit und Vertrauen. Er zeigt die Wertschätzung der Arbeitgeber. Z. B. von Ringier, Tamedia und Hersant gegenüber den Kolleg(inn)en der Romandie!

Sozialpartnerschaft modern und flexibel

Neuen Bedürfnissen der Branchen kann in pragmatischen Verhandlungen partnerschaftlich am besten entsprochen werden. Die neue CCT 2011 macht's vor.

Urheberrecht

Gemäss CCT verkaufen Freie gegen Honorar «nur» ein einmaliges Nutzungsrecht. Für Internet- und Mehrfachnutzungen gibt's Zusatzpauschalen. Bei uns ohne GAV sind die Freien meist gezwungen, alle Nutzungsrechte dem Verlag zu «schenken».

Freie sind nicht Freiwillig

Auch Freie haben Anspruch auf 13. Monatsgehälter, Honorarfortzahlung bei Ferien, Krankheit oder Unfall, Einhaltung der Kündigungsfristen, Versicherungsleistungen und auf Einbezug in Sozialpläne.

CCT / GAV für alle

Ein GAV ist verbindlich und gilt (gemäss Anwendungsbereich) für alle Medienschaffenden, die bei impressum oder syndicom Mitglied sind und deren Medium beim Verband Schweizer Medien Mitglied ist.

Quellen:
Convention collective de travail du 1er janvier 2007, auf www.impressum.ch
Schweizer Obligationenrecht (OR) auf www.admin.ch

impressum
Zentralsekretariat
Grand-Places 14A
Postfach
1701 Freiburg
Tel. +41 (0)26 347 15 00
Fax +41 (0)26 347 15 09
www.impressum.ch
info@impressum.ch

Das entgeht uns

CCT: GAV für Romands. Und für uns: nichts?!

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) regelt die Beziehungen zwischen Unternehmen und Angestellten dort, wo das Gesetz keinen genügenden Schutz für die Arbeitnehmenden vorsieht. Er ist im Interesse beider, denn er verhindert z. B. die Konkurrenz zwischen Unternehmen durch Dumping bei Arbeitsbedingungen. Die Journalistinnen und Journalisten und die Verlage (auch Tamedia und Ringier!) haben in der Romandie zusammen einen GAV abgeschlossen: Die Convention Collective de Travail CCT.

Der letzte GAV der Deutschschweiz und des Tessins wurde von Verlegerseite per 1. Juli 2004 gekündigt. Die Kündigung brachte den Verlegern kaum Vorteile, den Journalistinnen und Journalisten aber viele Nachteile, Unsicherheit und manchen Dumpinglohn.

Worauf können Journalistinnen und Journalisten der Romandie zählen, und worauf verzichten jene der Deutschschweiz und des Tessins?

Diese Tabelle vergleicht Eckpunkte und zeigt: Es lohnt sich, dafür zu kämpfen!

Was sie wert sind

Mindesthonorar für Freie

Fr. 512.60 pro Tag

Internet- und Mehrfachnutzung bei Freien

10 oder 15 Prozent Zuschlag, Weiterverkauf braucht Einverständnis des Autors

Mindestlohn für Festangestellte

*mind. Fr. 6'800.– pro Monat
(Bsp. ab 5. Berufsjahr. Bei Edipresse mehr)*

So oft gibt's Lohn im Jahr

13x

Worauf sie zählen können

Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall

*120 Tage à 100% + 245 Tage à 80%
(unabhängig vom Dienstalter)*

Mutterschaftsurlaub

*16 Wochen 100% bezahlter Urlaub,
plus auf Wunsch 3 Monate unbezahlt*

Gesundheitsschutz

Arbeitsgesetz + betriebliche Förderung durch unabhängige Experten vorgeschrieben

Kündigungsfrist

3 Monate (vom 3. bis 9. Dienstjahr, vorher 2 Monate, danach 4 Monate)

Weiterbildung

Jährlich. Vorgeschrieben und bezahlt

Stellenabbau

*Redaktion muss immer konsultiert werden,
Sozialpläne sind Pflicht*

Rechte der Redaktion

*Redaktionsstatut garantiert Unabhängigkeit,
Information über Unternehmen, Mitsprache*

Wann sie frei haben

Nachtarbeit

Nachtarbeit gibt 1 Woche Ferien zusätzlich

Ferienanspruch

5 Wochen, 6 Wochen ab 50. Altersjahr

Was wir wert sind

Mindesthonorar für Freie

«Für die Ehre schreiben» ist nicht mehr selten

Internet- und Mehrfachnutzung bei Freien

Nichts

Mindestlohn für Festangestellte

*«Schwer zu sagen!»
(Gesetz kennt keine Mindestlöhne)*

So oft gibt's Lohn im Jahr

12x

Worauf wir zählen können

Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall

*Min. 21 Tage, max. 217 Tage total
(je nach Dienstalter und Kanton)*

Mutterschaftsurlaub

*14 Wochen zu 80% bezahlt
zu max. Fr. 172 pro Tag*

Gesundheitsschutz

Max. 45-Stunden-Woche durch Arbeitsgesetz vorgeschrieben, schwer durchsetzbar

Kündigungsfrist

1 Monat

Weiterbildung

Nichts

Stellenabbau

*Sozialpläne sind freiwillig, zahnlose
«Informationspflicht» ab 10 Betroffenen*

Rechte der Redaktion

Nichts

Wann wir frei haben

Nachtarbeit

10% Zeitzuschlag (ArG), schwer durchsetzbar

Ferienanspruch

4 Wochen